



Pressemitteilung

Prüfung Verwendung der nach § 5 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes den Fraktionen des Landtags des Saarlandes in der 13. Wahlperiode gewährten Leistungen

Herausgeber:
Rechnungshof des Saarlandes – Der Präsident –
Bismarckstraße 39 – 41 66121 Saarbrücken, www.rechnungshof.saarland.de
verantwortlich:
Clemens Sebastian, Telefon (0681) 501-5770, Fax (0681) 501-5708
E-Mail: c.sebastian@rechnungshof.saarland.de

Der Rechnungshof des Saarlandes (RH) hat beim Landtag des Saarlandes und bei den in der 13. Wahlperiode dem Landtag des Saarlandes angehörenden Fraktionen die Verwendung der nach § 5 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes den Fraktionen des Landtags des Saarlandes in der 13. Wahlperiode gewährten Leistungen sowie die Anpassung dieser Leistung in der 14. Wahlperiode geprüft.

Diese Prüfung ist zweigeteilt. Der 2. Teil der Prüfung umfasst die Verwendung der den Fraktionen des Landtages des Saarlandes nach § 5 Fraktionsrechtsstellungsgesetzes in der 13. Wahlperiode gewährten Leistungen. Diese Leistungen werden nach vollständiger Sichtung der Belege und der Buchhaltung auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch den RH abschließend bewertet. Dieser Teil der Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Der 1. Teil der Prüfung umfasst die Anpassung der nach § 5 Fraktionsrechtsstellungsgesetzes den Fraktionen des saarländischen Landtages gewährten Leistungen von der 13. (2004 – 2009) zur 14. Wahlperiode (2009 – 2012).

Die entsprechende Prüfmitteilung wurde dem Landtag und den Fraktionen Anfang 2013 zugeleitet. Der in der Folgezeit geführte umfangreiche Schriftwechsel sowie die zahlreichen Gespräche des RH mit dem Landtagspräsidenten (LtP) und den Fraktionen haben im Ergebnis zur Bereitschaft des Landtages geführt, die Fraktionsfinanzierung gesetzlich neu zu regeln.

Der hierzu erforderliche Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes (Fraktionsrechtsstellungsgesetz) wurde am 12. Februar 2014 von allen im Landtag vertretenen Fraktionen eingebracht und in Erster Lesung zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung überwiesen.

Dieser Gesetzesentwurf sowie die seitens des LtP hierzu gegebenen weiteren Erläuterungen sind als abschließende Stellungnahme des LtP sowie der im Landtag vertretenen Fraktionen zur Prüfmitteilung des RH zu werten und bilden damit eine geeignete Grundlage für die abschließende Entscheidung des RH zu Teil 1 der Prüfung.

Im Einzelnen bewertet der RH den dem Landtag zur Entscheidung vorgelegten Gesetzesentwurf wie folgt:

Der RH begrüßt, dass der saarländische Landtag der in der Prüfmitteilung vom 31.01.2013 geäußerten Forderung nach einer gesetzlichen Regelung bzw. Neuregelung des gesamten Themenbereiches „Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes“ nunmehr nachkommt und damit dem vom BVerfG ausdrücklich geforderten Transparenzgebot bei Entscheidungen in eigener Sache Rechnung trägt.

Die im Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes (Fraktionsrechtsstellungsgesetz) und im Begleitschreiben des Präsidenten des Landtages des Saarlandes vom 10.02.2014 beschriebenen gesetzlichen Regelungen bzw. Neuregelungen

setzen eine Vielzahl der Monita des RH um, ohne dabei sein Prüfungsrecht infrage zu stellen.

So wird der grundlegenden Forderung des RH nach einer **transparenten**, d. h. auch für den nicht „haushaltstechnisch Vorgebildeten“ nachvollziehbaren Regelung der an die Fraktionen bzw. an einzelne Fraktionsmitglieder zu zahlenden Geldleistungen entsprochen.

Insbesondere hervorzuheben ist hinsichtlich der beabsichtigten gesetzlichen Regelungen, dass der Gesetzgeber die bislang in der Summe unbegrenzt mögliche **Bildung von Rücklagen und Rückstellungen** nunmehr auf 40 % der einer Fraktion jährlich zur Verfügung gestellten Mittel begrenzt und dabei klargestellt wird, dass unter Rücklagen/Rückstellungen alle am Ende eines Kalenderjahres nicht verbrauchten Gelder zu verstehen sind. In gleicher Weise wird dem Petikum des RH, dass Rücklagen/Rückstellungen, die die Höchstgrenze von 40 v. H. überschreiten, zurückzuzahlen sind, Rechnung getragen.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der zu Beginn der 14. Wahlperiode des saarländischen Landtages eingeführte **Zuschuss für Mitarbeiter**, den der Landtag zwischenzeitlich bereits von 600 Tsd. € auf 300 Tsd. € gekürzt hat, was im Haushaltsgesetz 2014 (Kapitel 01 01 Titel 684 04 011) seinen Niederschlag gefunden hat, künftig dem den Fraktionen zur Verfügung gestellten Grundbetrag zugeschlagen werden soll (künftiges Haushaltsgesetz 2015, Mittelansatz 684 02 – Grundbetrag für die Fraktionen). Dies schafft ebenfalls die vom RH geforderte Transparenz hinsichtlich der Höhe der den Fraktionen tatsächlich gezahlten Geldbeträge.

In diesem Zusammenhang weist der RH abschließend nochmals darauf hin, dass er in seiner Prüfmitteilung vom Januar 2013 nicht die gesamten an die Fraktionen aus Steuermitteln gezahlten Geldleistungen (im fraglichen Zeitraum waren dies fast 3,8 Mio. €) als „weder notwendig noch angemessen sowie mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar“ bezeichnet hat, sondern lediglich den Anstieg von der 13. zur 14. Wahlperiode durch die erstmals gewährten o. a. Mitarbeiterzuschüsse.

Der RH bewertet es als positiv, dass der Landtag nunmehr beabsichtigt, die Zahlung von sog. **Funktionszulagen an Abgeordnete** neu zu regeln.

Der RH trägt dabei die vorgesehene Regelung, dass eine in der Höhe begrenzte Entschädigung an je einen **Parlamentarischen Geschäftsführer** (PGF) pro Fraktion gezahlt werden darf, mit.

Bei dem PGF handelt es sich um eine besonders hervorgehobene politische bzw. parlamentarische Funktion („Funktionsmanager“), sodass eine Funktionszulage gerechtfertigt ist.

Grundsätzlich bleibt der RH jedoch bei seiner durch die Rechtsprechung des BVerfG und mehrerer LVerfG'e bestätigten und von den anderen Rechnungshöfen geteilten Auffassung, dass Funktionszulagen nur an den Landtagspräsidenten, an die stellvertretenden Landtagspräsidenten und an die Fraktionsvorsitzenden gezahlt werden dürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlungen aus dem Haushalt des

Landtages oder aus den den Fraktionen zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln bewirkt werden. Soweit auch weiterhin Zahlungen an Ausschuss- und/oder Arbeitskreisvorsitzende bzw. an stellvertretende Fraktionsvorsitzende erfolgen, hält der RH diese, wie u. a. auch das BVerfG mehrfach festgestellt hat – im Gegensatz zu der vom Landtagspräsidenten und den Fraktionen, gestützt auf verschiedene Literaturmeinungen, vertretenen Rechtsauffassung – für unzulässig, sofern sie nicht als Ersatz, (ggf. auch pauschal) für tatsächlich aufgrund der Ausübung der zusätzlichen Funktion entstandenen und vom Funktionsträger selbst zu tragenden erhöhten Sachaufwand gezahlt werden.

Der RH wertet es allerdings als einen Schritt in die richtige Richtung, dass die Höhe der **Funktionszulagen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende** nunmehr kraft Gesetzes auf höchstens den Betrag einer halben Grunddiät begrenzt wird (bislang gab es diesbezüglich lediglich freiwillige Verpflichtungen der Fraktionen) und dass ein Abgeordneter, auch bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen, aus Mitteln der Fraktionen ebenfalls höchstens den Betrag einer halben Grunddiät erhalten darf. Ebenfalls begrenzt wird auch die Höhe der für alle stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion zur Verfügung stehenden Zulagen auf höchstens den Betrag einer Grunddiät.

Saarbrücken, den 18. Februar 2014